

# **KANALABGABENORDNUNG**

## **der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark hat in seiner Sitzung vom 15.12.2016, 24.10.2017, 23.10.2018, 24.11.2020, 30.11.2021 und 29.11.2022 die Änderung der gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehenden Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

Inbesondere werden hierbei genannt:

- (1) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.
- (2) Bei Neulegung öffentlicher Kanäle ist der einmalige Kanalisationsbeitrag für alle anschlusspflichtigen Liegenschaften ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Anschluss zu leisten.
- (3) Ein weiterer Kanalisationsbeitrag ist, unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1, auch für den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der technischen Einrichtungen von Abwasserreinigungsanlagen für bereits bestehende Kanäle zu entrichten, sofern diese baulichen Maßnahmen im Hinblick auf die technische Entwicklung auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen durch Bescheid oder Erkenntnis festgelegt werden. Die Beitragspflicht entsteht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage oder Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage.
- (4) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten nach dem Inkrafttreten des Kanalabgabengesetzes entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile.
- (5) Bei Wiedererrichtung einer zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Baulichkeit ist der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wiedererrichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet.

- (6) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften entsteht die Beitragspflicht mit dem freiwilligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.
- (7) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschosßflächen (in Quadratmetern) eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschosßfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschosßfläche (in Quadratmetern) jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.
- (8) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt.
- (9) Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschosßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen.
- (10) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschosßfläche zu berechnen.
- (11) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hiedurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

### **§ 3**

#### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle

**€ 13,17 (netto)**

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 18,955.989,10 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2,375.701,03 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 16,580.288,07 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 94.419 Laufmeter zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

#### **§ 4 Kanalbenützungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW entsprechen:

Eine im Haushalt gemeldete Person ab Vollendung 18. Lebensjahr = 1 EGW  
Eine im Haushalt gemeldete Person bis Vollendung 18. Lebensjahr = 0,5 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt **€ 124,00**.

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Kanalbenützungsgebühr.

(4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze den genannten EGW entsprechen, die stets auf volle bzw. halbe EGW aufzurunden sind:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung  
je 2 Beschäftigte (Haushaltsfremde und Vollzeitäquivalenz) = 1 EGW

2. Gasthäuser, -höfe, Cafes, Buffets, Discos, Lokale  
je 3 Sitzplätze in Räumen, in denen regelmäßig an mehr als 3 Tagen  
der wöchentlichen Öffnungszeiten Gäste bedient werden = 1 EGW

je 5 Sitzplätze in Räumen, in denen regelmäßig bis zu 3 Tagen  
der wöchentlichen Öffnungszeiten Gäste bedient werden = 1 EGW

je 30 Sitzplätze in allen übrigen Räumen, die aufgrund ihrer

- zeitweisen Benutzung in den zuvor genannten Kategorien nicht eingestuft werden können sowie bei sonstigen Plätzen wie Terrassen oder Vorgärten = 1 EGW
3. Buschenschänken (ohne Gastgewerbekonzession)
    - ab 5 Öffnungstage pro Woche je 5 Sitzplätze = 1 EGW
    - bei 4 Öffnungstage pro Woche je 8 Sitzplätze = 1 EGW
    - bei weniger als 4 Öffnungstage pro Woche je 10 Sitzplätze = 1 EGW
  4. Beherbergungsbetriebe
    - je 2 Betten = 0,5 EGW
  5. Öffentliche Versammlungsstätte, öffentlicher Saal, usw.
    - je 50 Sitzplätze = 1 EGW
  6. Öffentliche Einrichtungen, wie Kindergarten, Schule, usw.
    - je 5 Personen (Bedienstete und Kinder) = 1 EGW
  7. Öffentliche Einrichtungen für die Feuerwehren
    - je in Betrieb befindliches Rüsthaus = 2 EGW
  8. Vereinsheime und Vereinslokale
    - je Objekt für Musik und Sänger und Kultur = 2 EGW
    - je Objekt für Tennis-, Reit- und Stocksport = 2 EGW
    - je Objekt für Fußballsport (bei Meisterschaftsbetrieb) = 4 EGW
  9. Arztpraxen und Ordinationen
    - je 10 Besucherplätze, jedoch mindestens = 1 EGW
    - je 2 Zahnbehandlungsstühle = 1 EGW
  10. Weinbaubetriebe, Kellereien, Brauereien und dergleichen
    - 25 % des jährlichen Getränkeumsatzes - je m<sup>3</sup> = 1 EGW
  11. Hofvermarktungsbetriebe, bei Schlachtung/Verarbeitung am Hof
    - je verarbeitetes (Rind/Schwein)-Großvieheinheit pro Woche (Jahresschnitt) = 10 EGW
    - je geschlachtetes (Rind/Schwein)-Großvieheinheit pro Woche (Jahresschnitt) = 10 EGW
  12. Kürbiswaschanlagenbetreiber
    - je 20 m<sup>3</sup> jährlichem Waschwasser laut Wasserzählerablesung = 1 EGW
  13. Bäckereibetrieb
    - Pauschale = 3 EGW
  14. Tankstellen und Autowaschanlagen
    - je Tankbereich (Zapfsäule) = 1 EGW
    - je Autowaschplatz, die mit einer Wasserrecyclinganlage ausgestattet ist = 4 EGW
    - je Autowaschplatz ohne Wasserrecyclinganlage = 8 EGW
  15. Friseur
    - je Haarwaschplatz = 1 EGW
  16. Betriebsanlagen mit Übergabepumpstation (z.B. Betrieb Planksee)
    - je 40 m<sup>3</sup> Abwasser ermittelt aus jährlicher Pump-Ablesung = 1 EGW
  17. Autobahnraststationen

Autobahnraststation A9 – Parkplatz = 17 EGW

18. Sonstige Gebäude bzw. Nutzungseinheiten  
je nicht zuordenbarer Gebäude bzw. Nutzungseinheiten = 1 EGW

- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Änderung der Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben weiterhin in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Bgm. Gerhard Rohrer)